



# Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

**nachrichtlich:**

An den  
Westfälisch-Lippischen  
Landwirtschaftsverband e.V.  
Schorlemerstraße 15

48143 Münster

An den  
Rheinischen Landwirtschafts-  
verband e.V.  
Rochusstraße 18

53123 Bonn

An die  
Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen  
- Tiergesundheitsdienst (Ref. 42) -  
Nevinghoff 40

48147 Münster

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432 oder 388

E-Mail [verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de](mailto:verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de)

Datum **09. Mai 2006**

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**VI-6 - 2171**

Bearbeitung: Herr Dr. Jaeger

Durchwahl (02 11) 45 66 - 401

**Infoservice MUNLV**

E-Mail [infoservice@munlv.nrw.de](mailto:infoservice@munlv.nrw.de)

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

## **Schutzmaßnahmen gegen Schweinepest**

Beförderung von Schlachtschweinen aus dem "Kerngebiet"

Aus gegebenem Anlass möchte ich auf die geltenden Bestimmungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus Haltungsbetrieben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster ("Kerngebiet") hinweisen und darum bitten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Schweinepestschutzverordnung in

jedem Fall zu kontrollieren ist. Der Nachweis, dass die Schweine vor der Versendung klinisch untersucht worden sind, ist durch die Vorlage einer entsprechenden tierärztlichen Bescheinigung zu dokumentieren. Die klinische Untersuchung hat innerhalb von 48 Stunden vor der Versendung zu erfolgen.

Werden Schlachtschweine aus dem "Kerngebiet" zu einem Schlachthof innerhalb von Nordrhein-Westfalen verbracht, gilt die veterinärbehördliche Genehmigung grundsätzlich als erteilt; in jedem Fall ist aber eine entsprechende Anzeige über den Schlachtschweinetransport beim zuständigen Veterinäramt des Absendeorts abzugeben.

Ich bitte um Unterrichtung der Kreise und kreisfreien Städte Ihres Bezirks.

Im Auftrag  
gez. Dr. Jaeger